

Stellungnahme zur „Streitchronik“ des Franz Braun/EKN

Seit der Trennung des Karateverein Nordhorn e.V. (KVN) von seinem ehemaligen Geschäftsführer und Trainer Franz Braun im Dezember 2006 lässt dieser offensichtlich kaum etwas unversucht, um dem KVN durch Wort und Tat zu schaden. Dazu gehört auch die von ihm bereits Anfang 2008 veröffentlichte und inzwischen auf drei Teile angewachsene „Streitchronik“. Mit angeblichen und die Wahrheit zumindest entstellenden Fakten gibt er hier eine subjektive Darstellung der Ereignisse, welche ein bezeichnendes und erhellendes Licht auf den Verfasser selbst werfen. Der stellt sich und seine Situation so dar, als ob nichts passiert und er gleichsam frei von jedem Fehlverhalten und unbescholten sei – während der KVN hingegen ein „*beispielloses öffentliches Kesselreiben mit ungeheuerlichen Untreue-Vorwürfen*“ gegen Franz Braun eingeleitet habe.

Kurz gesagt: mit dieser „Streitchronik“ wird der interessierte Leser schlichtweg für dumm verkauft. Welcher Leser mit gesundem Menschenverstand will denn ernsthaft glauben, dass einige wenige Mitglieder des KVN grundlos und völlig ungehindert die Polizei der Grafschaft Bentheim, die Staatsanwaltschaft und das Landgericht Osnabrück, ja sogar die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht Oldenburg – alles Behörden mit kompetenten und erfahrenen Mitarbeitern – vier lange Jahre „vor ihren Karren spannen“ konnten, und das nur mit dem Ziel, ein „*Kesselreiben*“ gegen Franz Braun durchzuführen?

Hier einige Klarstellungen zu den angesprochenen Themenbereichen:

1. Die Trennung des KVN von Franz Braun hatte ihre Ursache in seiner undemokratischen Art der Vereinsführung und einigen Ereignissen – insbesondere seit 2000/2001 –, welche den Vorstand des KVN zu massiver Kritik an seinem Verhalten zwangen – woraufhin er sich vergeblich bemühte, diese kritischen Vorstände „abzusägen“. Zuletzt machte Franz Braun mit seinem vereinschädigenden Verhalten selbst die Verdienste zunichte, die er sich im Laufe der Jahre vorher für den Verein erworben hatte, und damit zwang er den Vorstand, ihm im Dezember 2006 seine Tätigkeit für den Verein zu untersagen. Daraufhin kündigte Franz Braun die Mitgliedschaft und legte seine Ämter nieder – womit er lediglich einem sicheren und für ihn unrühmlichen Vereinsausschluss durch die Mitgliederversammlung zuvor kam.
2. Erst später, nach der Trennung und Übernahme der Geschäftsunterlagen von Franz Braun sowie der Kassenunterlagen von seiner Ehefrau Helga Braun wurde festgestellt, dass offensichtlich schon über sehr viele Jahre Mitgliederbeiträge u. a. in erheblicher Höhe nicht dem Verein zufließen, sondern unmittelbar auf ein Privatkonto der Eheleute Braun für deren private Verwendung eingezogen wurden. Dafür gab es keine vertraglich vereinbarte oder sonst wie legitimierte Grundlage.

Nach genauer Prüfung der – von den Eheleuten Braun nur fragmentarisch ausgehändigten – Kassen- und Geschäftsunterlagen, nach Erörterung des Sachverhalts mit einem Rechtsanwalt und nach Abstimmung einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung erstattete der Vorstand dann Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück. Der Einzug von Mitgliedsbeiträgen u. a. in erheblicher Höhe im Laufe der Jahre auf ein Privatkonto der Eheleute Braun wurde unbestritten durch die späteren Ermittlungen bestätigt und hatte für Franz und Helga Braun auch noch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen. Die Staatsanwaltschaft tat sich jedoch schwer hinsichtlich der strafrechtlichen Einordnung. Die erste Klageschrift – wegen Untreue zum Nachteil des KVN – wurde daher vom zuständigen Landgericht Osnabrück abgewiesen.

Nach weiterer umfangreicher Beweisaufnahme wurde durch die Staatsanwaltschaft erneut Klage erhoben, nun wegen Betruges zum Nachteil mehrerer hundert Vereinsmitglieder. Das LG Osnabrück lehnte die erneute Klage ebenfalls ab – zu Unrecht, wie dann das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg feststellte und damit dem Widerspruch von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft stattgab.

Franz Braun verschweigt in seiner „Streitchronik“ wohlweislich den Umstand, dass das OLG Oldenburg aufgrund der neuen Beweislage die Anklage zugelassen und die Hauptverhandlung eröffnet und keineswegs nur zurückverwiesen hat.

Auch erwähnt er nur beiläufig, dass das Verfahren dann „nach § 153a“ eingestellt wurde. Gemeint ist der § 153 a **Strafprozessordnung (StPO)**, wonach das Gericht von einer Hauptverhandlung absehen kann, wenn der Beklagte gewisse **Auflagen** erfüllt und die „Schwere der Schuld“ dem nicht entgegen steht. Diese Auflage, mit welcher Franz Braun ein Gerichtsverfahren und eine möglicherweise drohende Verurteilung von sich abgewendet hat, bestand in einer von ihm zu zahlenden Geldsumme in Höhe von **25.000,- Euro** (je zur Hälfte an eine soziale Einrichtung und an die Staatskasse).

Mit der Erfüllung der Auflage wurde das Verfahren dann endgültig Ende 2010 rechtskräftig eingestellt – mit der Konsequenz, dass Franz Braun nicht mehr verurteilt werden konnte, und dass der Staatsanwaltschaft und dem Gericht eine drohende langwierige Fortführung des Verfahren erspart blieb, dass aber auch die Frage nach Recht oder Unrecht des eigentlichen Sachverhalts – Einzug der Mitgliedsbeiträge auf das Privatkonto Braun – nicht mehr gerichtlich entschieden wird.

3. Parallel zum Strafverfahren hatte der KVN schon frühzeitig – zur Vermeidung von Fristverjährungen – in einer Zivilklage Schadenersatz von Franz und Helga Braun für die ohne Legitimation zur privaten Verwendung eingezogenen Mitgliedsbeiträge eingefordert. Mit sachlich unhaltbaren Behauptungen – jedoch juristisch zulässig, nicht für jedermann nachvollziehbar, aus aller Voraussicht nach schlicht taktischer Motivation – wurde kurz vor dem Gerichtstermin gegen alle benannten Zeugen des KVN eine „Widerklage“ erhoben, so dass diese im Verfahren nicht mehr aussagen durften und der KVN als Kläger seiner Beweispflicht nicht mehr in ausreichendem Maße nachkommen konnte. Eine rechtlich zulässige Verlegung des Termins bis nach Abschluss des Strafverfahrens und Einbeziehung der dort erhobenen Beweise wurde vom zuständigen Richter abgelehnt, u. a. weil er der vom Beklagten vorgebrachten Behauptung Glauben schenkte, das Strafverfahren – welches danach noch fast zwei Jahre andauerte – sei bereits abgeschlossen (trotz Gegendarstellung des KVN).

Letztendlich kam somit nur noch ein Vergleich in Betracht: Franz Braun zahlte **20.000,- Euro** an den KVN. Der KVN verzichtete im Gegenzug auf weitere (zivilrechtliche Schadenersatz-) Forderungen gegen Franz Braun und erklärte (wie vom Kläger gefordert), es bestünde seitens des Klägers (KVN) kein Interesse mehr an einer Strafverfolgung. Diese Forderung des Beklagten wurde akzeptiert, da nach zwischenzeitlicher Feststellung des LG Osnabrück der KVN als Verein ja nicht unmittelbar geschädigt worden war, es somit auf ein „Interesse an der Strafverfolgung“ seitens des KVN im Strafverfahren überhaupt nicht mehr ankam. Auch dass der KVN auf weitere zivilrechtliche Schadenersatzforderungen seiner Mitglieder gegen Franz Braun verzichtete, heißt noch lange nicht, dass die betroffenen Mitglieder nicht dennoch weiterhin ein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung haben und daher auch Strafanträge stellen dürfen.

Ein Vergleich im Zivilverfahren hat keine bindende Auswirkung auf ein Strafverfahren. Für die Durchführung des Strafverfahrens hat allein die Staatsanwaltschaft die Entscheidungskompetenz. Die „Vermengung“ von Zivilverfahren und Strafverfahren in den Ausführungen der „Streitchronik“ dient wohl nur der Verwirrung und dürfte den mangelnden Rechtskenntnissen des Verfassers zuzuschreiben sein.

4. Einem ebenfalls noch drohenden Steuerstrafverfahren kam Franz Braun durch eine Selbstanzeige bei der zuständigen Finanzbehörde im Januar 2007 zuvor. Dazu musste er jedoch für 10 Jahre rückwirkend seine „an der Steuer vorbei“ erzielten „Einnahmen“ – gemeint sind die unmittelbar auf das Privatkonto der Eheleute Braun eingezogenen Mitgliedsbeiträge u. a. – nebst Zins und Zinseszins nach versteuern.
5. In der „Streitchronik“ wird noch das zivilrechtliche Verfahren um die 32 Jahre lang vom KVN genutzte Schauvitrine in der Innenstadt von Nordhorn angesprochen, dessen Herausgabe der KVN durch Antrag auf eine einstweilige Verfügung von Franz Braun erreichen wollte. Die Beweispflicht liegt in solchen Verfahren beim Kläger. Da die Kaufquittung nicht mehr in den übernommenen Geschäftsunterlagen zu finden war und Franz Braun behauptete, die Vitrine 1975 für sich privat erworben, die Kaufquittung aber inzwischen weggeworfen zu haben, musste das Amtsgericht Nordhorn und auch das Landgericht Osnabrück den Antrag des KVN abweisen – was aber keineswegs eine gerichtliche Bestätigung seiner Eigentumsrechte war. Dies war kein „verlorener Prozess“, sondern lediglich die Abweisung eines Antrags in einem vorläufigen Verfahren aufgrund in jenem Verfahren für den KVN schwieriger Beweislage. In der Hauptsache gab es weder Klage noch Entscheidung.

Mancher mag heute aber an eine höhere Gerechtigkeit glauben, denn beim Vechtehochwasser im Oktober 2010 wurde ein Teil der Uferböschung und mit ihm auch die von Franz Braun als sein Privateigentum deklarierte Schauvitrine weggerissen und zerstört Eine Neuaufstellung ist seitens der Stadt Nordhorn nicht vorgesehen.

6. Mit der zuletzt geführten Unterlassungsklage vor dem Amtsgericht Nordhorn haben die Kläger Gerwin Kwant und Bernd Naber in einem Vergleich erreicht, dass die Beklagten – vor Gericht in Abwesenheit von Franz Braun vertreten durch Norbert Bechthold und Klemens Huhn – eine Passage aus der „Streitchronik“ in der Internetpräsenz des „Euregio-Karate Nordhorn e.V.“ streichen mussten, welche – gewollt oder ungewollt – beim Leser den Eindruck erweckte, dass die Kläger – von Beruf Polizeibeamte – im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen Franz Braun in strafbarer Weise uneidliche Falschaussagen gemacht hätten. Die Beklagten erklären, dass sie nicht zum Ausdruck bringen wollten, dass sich die Kläger einer uneidlichen Falschaussage schuldig gemacht haben und dass sie in der Zukunft diese Äußerungen nicht mehr aufstellen werden.
7. Abschließend soll nur noch auf die Angaben in der „Streitchronik“ eingegangen werden, welche Kosten dem KVN angeblich durch die Prozesse entstanden seien und auf das angebliche „völlige juristische Scheitern“. Die auf den Cent genaue erfaßten Kosten können von uns belegt werden und waren auch Bestandteil der Kassenprüfungen des Vereins. Zusammengefasst ist dazu anzumerken, dass die Kosten komplett abgedeckt wurden durch die von Franz Braun an den KVN als Vergleich gezahlten 20.000,- Euro im Schadenersatzverfahren – so dass dem KVN im eigentlichen Sinne keine Mehrkosten entstanden sind.

Interessant wäre hier die Gegenfrage, welche Kosten Franz und Helga Braun denn wohl hatten: 20.000,- Euro im Schadenersatzverfahren – 25.000,- Euro als Auflage zur Einstellung des Strafverfahrens – ca. 60.000,- Euro Steuernachzahlung – Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten in Höhe von einigen tausend Euro? ... Hinzu kommt, dass ihnen seit fünf Jahren die lukrativen „Einnahmen“ aus der Geschäftsführer- und Trainertätigkeit für den KVN nicht mehr zufließen. Da erscheint es schon einleuchtend, warum Franz Braun nicht gut auf den KVN und seinen Vorstand zu sprechen ist – obwohl er die „Ursache allen Übels“ wohl eher bei sich selbst als bei anderen finden könnte.

Damit soll der dubiosen „Streitchronik“ auch genug Ehre angetan sein, die sie nicht verdient hat. Weitere Anwürfe jeglicher Art und subjektive „Richtigstellungen“ seitens Franz Braun und seiner Gesinnungsgenossen in ihrem Verein „Euregio-Karate Nordhorn e.V.“ werden wir künftig ignorieren, solange diese noch unter die „freie Meinungsäußerung“ fallen und keine strafrechtlich relevanten Inhalte haben.

Dass Franz Braun die „*Herausgabe eines packenden Buchs zu den Vorgängen ...*“ plant und „*beabsichtigt, die Rechte an dieser spannenden Geschichte an einen großen TV-Privatsender abzutreten*“, rührt zum Schmunzeln. Wem, außer sich selbst und seinem neuen Verein „Euregio-Karate Nordhorn e.V.“, kann er damit wirklich noch Schaden zufügen? Auf wen die von Franz Braun in seiner „Streitchronik“ verwendete Beschreibung „... *in maßloser Selbstüberschätzung und Arroganz mithin selbst entlarvt ...*“ nun tatsächlich zutrifft, dürfte für den kritischen Betrachter offensichtlich sein.

* * *

gez.

Der Vorstand
Karateverein Nordhorn e.V.

Nordhorn, 23.09.2011